

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 18. Mai 1995 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“

A. Zielsetzung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“. Grundlage der Mitgliedschaft ist das Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“.

Die zwanzigste Versammlung der Vertragsparteien hat am 18. Mai 1995 beschlossen, Artikel XIX Absatz c des Übereinkommens zu streichen. Die Streichung der entsprechenden Vorschrift der Betriebsvereinbarung, die die Angelegenheiten der von den Ländern für den Betrieb des Satellitensystems benannten Gesellschaften (Signatare) regelt (Artikel 22 Absatz e), wurde am 7. Juli 1995 von der Versammlung der Signatare beschlossen.

Die beschlossene Änderung des EUTELSAT-Übereinkommens soll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Der Änderung des EUTELSAT-Übereinkommens wird durch Vertragsgesetz zugestimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherheit)

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 960 01 – Eu 2/96

Bonn, den 8. Oktober 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 18. Mai 1995 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu der Änderung vom 18. Mai 1995
des Übereinkommens zur Gründung
der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation
„EUTELSAT“**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Den Haag am 18. Mai 1995 von der Versammlung der Vertragsparteien beschlossenen Änderung des Übereinkommens vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. 1984 II S. 682) wird zugestimmt. Die Änderung und die in Budapest am 7. Juli 1995 vom Unterzeichnerrat beschlossene Änderung der Betriebsvereinbarung über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. 1984 II S. 682, 713) werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Tage, an denen die Änderung des Übereinkommens nach seinem Artikel XIX und die Änderung der Betriebsvereinbarung nach deren Artikel 22 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf die Änderung des Übereinkommens findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, zu denen die Änderung des EUTELSAT-Übereinkommens nach Artikel XIX dieses Übereinkommens und die Änderung des Artikels 22 der Betriebsvereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Änderung des Übereinkommens
zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation
„EUTELSAT“**

**Amendment to the Convention
establishing the European Telecommunications Satellite Organization
“EUTELSAT”**

**Amendement de la Convention
portant création de l'Organisation européenne de télécommunications par satellite
«EUTELSAT»**

(Übersetzung)

**Article XIX
(Amendments)**
Deletion of Paragraph c)

**Article XIX
(Amendements)**
Suppression du paragraphe c)

**Artikel XIX
(Änderungen)**
Wegfall von Absatz c

**Änderung der Betriebsvereinbarung
über die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation
„EUTELSAT“**

**Amendment to the Operating Agreement
relating to the European Telecommunications Satellite Organization
“EUTELSAT”**

**Amendement de l'Accord d'exploitation
relatif à l'Organisation européenne de télécommunications par satellite
«EUTELSAT»**

(Übersetzung)

**Article 22
(Amendments)**
Deletion of Paragraph e):

**Article 22
(Amendements)**
Suppression du paragraphe e):
«Un amendement qui n'a pu entrer en vigueur, en application du paragraphe d) du présent article, dix-huit mois après la date de son approbation par le Conseil des Signataires, est réputé caduc.»

**Artikel 22
(Änderungen)**
Wegfall von Absatz e):
„Eine Änderung, die in Anwendung von Absatz d) dieses Artikels 18 Monate nach ihrer Billigung durch den Rat der Unterzeichner nicht in Kraft treten konnte, gilt als unwirksam.“

“An amendment which has not entered into force under paragraph d) of this Article eighteen months after the date on which it was approved by the Board of Signatories shall be deemed null and void.”

Denkschrift**Allgemeines**

Die Europäische Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT wurde vor 19 Jahren gegründet. Mitglieder sind 45 europäische Länder. Deutschland ist Gründungsmitglied. Gegenstand der Organisation ist die Errichtung und der Betrieb von europaweiten Satellitensystemen u. a. für Telefondienst, Datenübertragung, Rundfunk und Fernsehen. Zur Zeit betreibt EUTELSAT acht Satelliten.

Besonderes

Die Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT muß wegen der rasanten globalen Veränderungen auf dem Gebiet der Telekommunikation flexibel auf die neuen Herausforderungen reagieren können. Die bestehende Regelung des Artikels XIX des EUTELSAT-Übereinkommens hat sich als hinderlich für eine angemessene Reaktion der Organisation erwiesen. Denn danach tritt eine Änderung des Übereinkommens nur dann in Kraft, wenn spätestens achtzehn Monate nach dem Beschluß durch die Versammlung der Vertragsparteien die Mitgliedsländer die national erforderlichen Umsetzungsschritte – wie Ratifizierung und Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde – abgeschlossen haben. Diese Regelung führt, angesichts häufig langwieriger parlamentarischer Ratifizierungsverfahren, zu erheblichen Problemen, so daß eine Anpassung des Übereinkommens nicht in dem erforderlichen Maß erfolgen kann.

Die Versammlung der Vertragsparteien hat deshalb am 18. Mai 1995 die Streichung der 18-Monatsfrist des Artikels XIX Absatz c des EUTELSAT-Übereinkommens beschlossen. Die entsprechende Änderung des Artikels 22 der Betriebsvereinbarung, in der die Angelegenheiten der von den Ländern für den Betrieb der Satellitensysteme benannten Gesellschaften geregelt sind, wurde am 7. Juli 1995 von der Versammlung der Signatare beschlossen.

Der Wegfall dieser zeitlichen Begrenzung hat für die Organisation den Vorteil, daß das Inkrafttreten beschlossener Änderungen nicht mehr durch das Verstreichen einer starren Frist gefährdet werden kann.